

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN (AAB)

der Pyringer Personalservice GMBH

ALLGEMEINES:

Diese allgemeinen Auftragsbedingungen (im Folgenden "AAB" genannt) sind ein wesentlicher Bestandteil jeder Personalüberlassung der Pyringer Personalservice GmbH. (im Folgenden "Pyringer" genannt) und gelten als mit dem Beschäftiger (im Folgenden KUNDE genannt) vereinbart. Von den "AAB" abweichende Vereinbarungen werden nur dann wirksam, wenn " Pyringer " sie für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich anerkennt. Diese "AAB" gehen kollidierenden Geschäftsbedingungen des "KUNDEN" vor. Sie gelten auch dann, wenn ein Einsatz des " Pyringer " Mitarbeiters mündlich vereinbart wurde, und gelten für die gesamte Dauer des Einsatzes.

Pflichten des "KUNDEN"

1. Der "KUNDE" stellt alle Mittel dem überlassenen Dienstnehmer zur Verfügung, welche gemäß der zwischen dem "KUNDEN" und " Pyringer " vereinbarten Tätigkeit des überlassenen Dienstnehmers erforderlich sind. Insbesondere Materialien, Geräte und Maschinen. Für die richtige Handhabung dieser Mittel, sowie Kontrolle der Arbeitsausführung hat der "KUNDE" selbst Sorge zu tragen.
2. Der "KUNDE" zieht den überlassenen Dienstnehmer nur zu den mit " Pyringer " vereinbarten Diensten heran. Für den Fall, dass der überlassene Dienstnehmer Leistungen erbringt, welche einer höherwertigen Qualifikation entspricht, gilt diese Qualifikation als vertraglich vereinbart. Entsprechend erhöht sich der Stundenverrechnungssatz, welcher in der Auftragsbestätigung vereinbart wurde.
3. Für die Dauer der Überlassung ist der "KUNDE" für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften verantwortlich. Insbesondere hat sich der "KUNDE" zu vergewissern, dass der überlassene Dienstnehmer mit den allgemeinen und besonderen Sicherheitsvorschriften des Tätigkeitsbereiches des "KUNDEN" vertraut ist.
4. Der "KUNDE" hat darauf Bedacht zu nehmen, dass für den überlassenen Dienstnehmer die gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit eingehalten werden. Allfällige Über- sowie Mehrstunden haben im vor hinein von " Pyringer " genehmigt zu werden.
5. Der "KUNDE" garantiert, dass durch den Einsatz überlassener Arbeitskräfte für die Arbeitnehmer in seinem Betrieb keine Beeinträchtigung der Lohn- und der Arbeitsbedingungen sowie keine Gefährdung der Arbeitsplätze verursacht werden.
6. Ändert der "KUNDE" während des Einsatzes des überlassenen Dienstnehmers seinen Dienort, die Arbeitszeit oder die vereinbarte Tätigkeit, so hat der "KUNDE" unverzüglich " Pyringer " in Kenntnis zu setzen.
7. Unsere Dienstnehmer sind durch " Pyringer " bei der zuständigen Gebietskrankenkasse versichert. Arbeitsunfälle sind " Pyringer " unverzüglich zu melden.

Pflichten von " Pyringer "

8. " Pyringer " hat im Arbeitsvertrag den zu überlassenden Dienstnehmer zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des "KUNDEN" verpflichtet. Darüber hinaus wird der Dienstnehmer in seinem Vertrag mit " Pyringer " angehalten, die Anweisungen des "KUNDEN" genauestens einzuhalten.
9. Der Dienstnehmer ist aufgrund seines Arbeitsverhältnisses mit " Pyringer " verpflichtet, seine Arbeitsleistung sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.
10. " Pyringer " hat den zu überlassenden Dienstnehmer individuell getestet und einer sorgfältigen Auswahl unterzogen. " Pyringer " garantiert, dass der überlassene Dienstnehmer arbeitsfähig und arbeitswillig ist. Über die generelle Eignung der überlassenen Dienstnehmer hinaus kann jedoch von " Pyringer " keine Haftung übernommen werden, insbesondere nicht für eine mangelfreie Arbeitsleistung des überlassenen Dienstnehmers.

Rechnungslegung / Zahlung

11. Der Dienstnehmer legt dem "KUNDEN" seine Stundennachweise über die beim "KUNDEN" geleistete Arbeitszeit zur Genehmigung vor. Basierend auf dem Stundennachweis welcher durch den "KUNDEN" mit Stempel und Unterschrift zu versehen ist, wird dem "KUNDEN" Rechnung gelegt, entsprechend zu den in der Auftragsbestätigung angeführten Bedingungen. Die Rechnungslegung erfolgt entsprechend der Vereinbarung in der Auftragsbestätigung.
12. Zahlungen der von " Pyringer " fakturierten Leistungen sind in der Regel nach Rechnungserhalt prompt und netto, ohne Abzug, zahlbar. Wurde in der Auftragsbestätigung ein abweichendes Zahlungsziel vereinbart, ist dieses gültig.
13. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungsziel und entsprechender Nachfristsetzung der Zahlung ist " Pyringer " berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten und das Personal vom Einsatz abzuberufen.
14. " Pyringer " ist berechtigt, bei Zahlungsverzug vom jeweils aushaftenden Betrag übliche Bankzinsen, Verzugszinsen p. a. unabhängig einer tatsächlichen Inanspruchnahme eines Kredites, sowie anfallende Mahnspesen zu begehren. Es wird vereinbart, dass der "KUNDE" die vorprozessualen Kosten übernimmt.
15. Zahlungen des "KUNDEN" an den überlassenen Dienstnehmer haben keine Schuldenbefreiende Wirkung und sind ausgeschlossen.

Haftungsbeschränkung:

16. Innerhalb der ersten acht Stunden hat der "KUNDE" eine eventuelle Nichteignung der überlassenen Dienstnehmer bei " Pyringer " schriftlich (Fax, Mail, Post) zu reklamieren. Bei gerechtfertigter Reklamation werden die ersten acht Arbeitsstunden bzw. die in der Auftragsbestätigung festgelegten Stunden nicht verrechnet. Sollte in der Folge eine Nichteignung des Dienstnehmers auftreten, hat dies der "KUNDE" an " Pyringer " ohne Verzug schriftlich (Fax, Post, Mail) mit zuteilen. " Pyringer " wird, sofern möglich dem "KUNDEN" einen anderen Dienstnehmer zur Verfügung stellen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.
17. Für Schäden an überlassenem Material, welche durch die überlassenen Dienstnehmer verursacht wurden, sowie für Folgeschäden, übernimmt " Pyringer " keine Haftung.
18. Setzt der "KUNDE" den überlassenen Dienstnehmer in Zusammenhang mit Geld, Wertpapieren oder empfindlichen Waren ein, so übernimmt " Pyringer " keine Haftung für die daraus resultierenden Schäden.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

19. " Pyringer " hat das Recht, jederzeit einen überlassenen Dienstnehmer durch einen anderen Dienstnehmer zu ersetzen, welcher laut den Bestimmungen der Auftragsbestätigung die gleichen Qualifikationen für die vorgesehene Arbeitsleistung erbringen kann.
20. Änderungen und Ergänzungen dieser "AAB" bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
21. Sollten einzelne Bestimmungen dieser "AAB" unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem Zweck der Unwirksamen weitestgehend nahe kommt.
22. Auf das gegenständliche Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Als Gerichtsstand wird einvernehmlich das jeweils zuständige Gericht der Stadt WIEN zwischen den Partnern vereinbart.